

Jv 1452/17d-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26 1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0 Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das Parlament

Betrifft: Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017).

Zu der mit do. Schreiben vom 31.3.2017 übermittelten Regierungsvorlage zu einem Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017) nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Vorweg wird auf ein Redaktionsversehen in den Erläuterungen zu Z 48 (§ 258a IO) hingewiesen:

Hierin heißt es: "Nach Lehre und Rechtsprechung räumt § 69 Abs. 3a dem Mehrheitsgesellschafter eine Vertretungsbefugnis für den Verfahrensabschnitt vom Schuldnerantrag auf Eröffnung bis zur Eröffnung, nicht jedoch für das Insolvenzeröffnungsverfahren und ein bereits eröffnetes Insolvenzverfahren ein (OLG Wien 28 R 300/15s)."

Gemeint ist offenbar "nicht jedoch für das Insolvenzeröffnungsverfahren **auf** Gläubigerantrag [...]". Angeregt wird daher eine Klarstellung (entweder durch eine

diesbezügliche Ergänzung oder den Entfall der Wendung "das Insolvenzeröffnungsverfahren und").

Zur geplanten Erleichterung der Entschuldung mit den Schwerpunkten Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens und Entfall der Mindestquote von 10% wird aus praktischer Sicht angemerkt:

Die Restschuldbefreiung wird nach bisheriger Rechtslage – bei Vorliegen von Billigkeitsgründen – im Einzelfall auch bei deutlichem Unterschreiten der 10 % Grenze gewährt. Das Verfahren nach § 213 IO erlaubt eine einzelfallbezogene Billigkeitsentscheidung.

In den Erläuterungen wird dazu angemerkt, die Billigkeitsgründe erfassten "nicht alle Situationen, in denen der Schuldner entschuldungswürdig ist".

Nach der Rechtsprechung können freilich Umstände in der Sphäre des Schuldners, wie etwa Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Betreuungspflichten, bei einer Entscheidung nach § 213 Abs 3 IO sehr wohl berücksichtigt werden (*Kodek*, Privatkonkurs² Rz 690; OLG Wien, 28 R 107/15h, 28 R 279/09v; aA *Mohr* in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 213 KO Rz 24). Stets ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen (*Kodek*, aaO Rz 687).

Die geplante Novelle sieht umgekehrt kein Regulativ vor, um unredliche Schuldner von der Restschuldbefreiung auszuschließen. Weder die Neuschaffung eines weiteren Einleitungshindernisses (§ 201 Abs 1 Z 2a IO) noch die schon bisher bestehende Möglichkeit der vorzeitigen Einstellung des Abschöpfungsverfahrens auf Antrag (§ 211 IO) bieten dafür eine ausreichende Handhabe. Fälle, in denen die (sofortige) Restschuldbefreiung – ausnahmsweise - nicht der Billigkeit entsprach, werden zB in den Rekursentscheidungen 28 R 107/15h und 28 R 46/16i des OLG Wien behandelt. Bei vergleichbaren Sachverhalten, wäre - auch wenn der Schuldner seine Obliegenheiten gravierend verletzt hat - nach der geplanten Novellierung die Restschuldbefreiung zu erteilen.

Darüber hinaus schafft die geplante Erleichterung der Entschuldung eine Diskrepanz den schwerwiegenden Folgen der Nichteinhaltung eines zu Motivation Zahlungsplans. Die des Schuldners, einen akzeptablen Zahlungsplanvorschlag vorzulegen, wird daher schwinden.

Das übrige Gesetzesvorhaben war bereits im geplanten Bundesgesetz, mit dem Begleitregelungen zur Europäischen Insolvenzverordnung in der Insolvenzordnung getroffen sowie das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-

Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzverordnung-Anpassungs-Novelle 2017 – IVA-Nov.2017) beinhaltet. Die dazu bereits am 15. Februar 2017 zu Jv 1452/17d-26 abgegebene Stellungnahme des Begutachtungssenats des Oberlandesgerichts Wien wird daher im Folgenden wiederholt:

In § 20 IO wird – ohne inhaltliche Änderung – der Schuldner nunmehr als "Schuldner, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde" bezeichnet, um ihn vom Schuldner der Insolvenzmasse zu unterscheiden.

Zur Präklusivfrist für die Anfechtungsklage soll in § 43 Abs 2 IO klargestellt werden, dass sie durch Vereinbarung verlängert werden kann. Dies ist zu begrüßen, weil dazu nach derzeitiger Rechtslage auch die gegenteilige Meinung vertreten wird (Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 43 KO Rz 32). Die gleichzeitige Einschränkung, dass die Verlängerung nur einmal vereinbart werden und drei Monate nicht übersteigen darf, könnte entfallen, um den Insolvenzverwalter (zB bei komplexen Sachverhalten, Vergleichsgesprächen oder um den Ausgang eines Verfahrens abzuwarten) in der einzelfallbezogenen, möglichst flexiblen Gestaltung des Insolvenzverfahrens nicht zu beschränken; zur zügigen Abwicklung des Verfahrens ist er ohnehin schon nach allgemeinen Grundsätzen verpflichtet.

§ 63 Abs 1 IO in der geplanten Fassung entspricht der schon bisher eindeutigen, gefestigten Rechtsprechung, nach welcher für die Beurteilung der Zuständigkeit der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich ist (*Kodek,* Privatkonkurs<sup>2</sup> Rz 39 [FN 24]; RIS-Justiz RS0115923; *Mohr,* IO<sup>11</sup> § 63 E 2f, § 182 E 11; OLG Wien 28 R 428/03x uva).

Ein neuer § 63a IO soll für "insolvenznahe Verfahren" die ausschließliche Zuständigkeit des Insolvenzgerichts begründen. Der Gesetzestext nennt "Klagen, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen, sowie für andere zivil- oder unternehmensrechtliche Klagen, die mit jenen im Zusammenhang stehen". Damit soll die innerstaatliche Zuständigkeit an die Regelung der internationalen Zuständigkeit in der EulnsVO angepasst werden. Die Begründung in den Erläuterungen beschränkt sich auf den Hinweis, dies sei zweckmäßig, was jedoch nicht überzeugt:

Abgesehen davon, dass "unternehmensrechtliche Klagen" schon vom Begriff "zivilrechtliche Klagen" umfasst sind, ist die Definition der "insolvenznahen Verfahren" unscharf; dies lässt - und zwar auch dort, wo sich Fragen der internationalen

Zuständigkeit gar nicht stellen – Zuständigkeitsstreitigkeiten und damit letztlich Verzögerungen des Insolvenzverfahrens erwarten. Außerdem werden jene Parteien in unsachlicher Weise erheblich benachteiligt, die nach derzeitiger Rechtslage an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen sind, besonders wenn dieser in größerer Entfernung zum Insolvenzgericht gelegen ist. Auch kommt es zu einer Verschiebung von gerichtlichen Zuständigkeiten, deren Ausmaß nicht näher untersucht worden sein dürfte. Anzumerken ist, dass gemäß § 265 Abs 1 IO "insolvenznahe Sachen" nicht in der für Insolvenzsachen zuständigen Abteilung geführt werden dürfen. Unklar bleibt, ob die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts auch für nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens eingebrachte Klagen gelten soll (unter den geplanten Gesetzestext lassen sich selbst Amtshaftungsklagen wegen behaupteter schuldhafter Handlungen/Unterlassungen des Insolvenzgerichts subsumieren, Verhältnis zu § 9 AHG offen bleibt). Ein Gleichklang mit der Regelung der internationalen Zuständigkeit in Art 6 Abs 1 EulnsVO (Neufassung) ist keineswegs zwingend, weil sich die Zuständigkeit in Österreich wie auch sonst nach der JN richtet. Es würde genügen, die subsidiäre Zuständigkeit des Insolvenzgerichts für jene Fälle zu normieren, in denen zwar die internationale Zuständigkeit zu bejahen ist, sich jedoch kein örtlich zuständiges Gericht bestimmen lässt.

§ 68 IO soll zunächst die Überschrift "Aufgelöste juristische Person" erhalten. Das greift zu kurz, weil § 68 IO darüber hinaus auch eingetragene Personengesellschaften betrifft. Weiters soll in einem angefügten Abs 2 die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß 68 IO (künftig § 68 Abs 1 IO) öffentlich bekannt zu machen sein. Die Erläuterungen verweisen auf § 1 Abs 1 Z 3 IESG. Danach bildet die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 68 IO wegen Vermögenslosigkeit einen Anknüpfungspunkt für Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt. Nach Rechtsprechung ein Gläubiger, der muss Insolvenzeröffnungsantrag gegen eine aufgelöste und bereits im Firmenbuch gelöschte juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft einbringt, ua das Vorhandensein von Vermögen bescheinigen. Wird kein Vermögen der gelöschten Gesellschaft bescheinigt, dann wird der Eröffnungsantrag wegen Fehlens eines (insolvenzfähigen) Antragsgegners zurückgewiesen (Dellinger in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 68 KO Rz 7). In aller Regel wird das Verfahren daher einseitig bleiben; der Antragsgegner, dessen Existenz eben nicht bescheinigt wurde, kann nicht eingebunden werden. Der geplante Gesetzestext sieht die öffentliche

Bekanntmachung für den Fall vor, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer aufgelösten juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft nicht eröffnet wird, "weil das Vermögen bereits verteilt wurde". Gegen diese Wendung spricht, dass eine inhaltliche Prüfung der Frage, ob eine Verteilung des Vermögens stattgefunden hat, anlässlich einer Beschlussfassung nach § 68 IO nicht stattfindet. Warum die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung zweckmäßig sein soll, erschließt sich aus den Erläuterungen im Übrigen nicht. Zu bedenken ist, dass sich eines einseitigen Verfahren mangels Bescheinigung Vermögens) angenommene Vermögenslosigkeit als unrichtig herausstellen kann (indem etwa Liegenschaftsvermögen oder Beteiligungen an Gesellschaften hervorkommen). Der Hinweis auf § 1 Abs 1 Z 3 IESG überzeugt nicht, weil etwa auch die Zurückweisung eines Eröffnungsantrages nach § 63 IO (vgl § 1 Abs 1 Z 5 IESG) nicht öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Änderungen der §§ 73 und 74 IO betreffen die öffentliche Bekanntmachung der Bestellung eines einstweiligen Verwalters und den Inhalt der Bekanntmachung des Insolvenzverfahrens.

In den §§ 82, 82a IO wird die Entlohnung des Insolvenzverwalters geändert. Wesentlich ist, dass anstelle der bisherigen Mindestentlohnung (EUR 2.000) künftig ein Sockelbetrag von EUR 3.000 vorgesehen wird, der zusätzlich zur vom Verwertungserlös abhängigen Entlohnung gebührt. Bei einem Verwertungserlös von EUR 10.000 würde sich damit die Regelentlohnung von bisher EUR 2.000 auf EUR 5.000 (!) erhöhen.

Aus praktischer Sicht ist anzumerken, dass der Entlohnungsanspruch des Masseverwalters beim Schuldner, dessen Rekurs gegen die Konkurseröffnung erfolgreich ist (§ 79 IO), auf wenig Verständnis stößt. Für diesen Fall bei der bisherigen Mindestentlohnung zu bleiben, wäre zu erwägen, weil damit ein oft verhältnismäßig aufwändiges (zweiseitiges) Kostenbestimmungsverfahren vermieden werden könnte (über eine allfällige Verminderung der Entlohnung nach § 82c IO wird vielfach erst in zweiter Instanz entschieden).

Nach der geplanten Neufassung des § 87a IO soll den Gläubigerschutzverbänden auch dann eine Belohnung zustehen, wenn es zu einer Aufhebung des Insolvenzverfahrens mit Einverständnis der Gläubiger kommt. Begründet wird dies damit, dass es bei einer Aufhebung mit Einverständnis der Gläubiger nach § 123b IO zwar zu einer Verwertung gekommen sein kann, aber keine

Verteilung an die Gläubiger erfolgt, auf die Belohnung nach § 87a Abs 1 Z 1 IO abstellt.

Zur derzeitigen Rechtslage hat das OLG Wien in einer Entscheidung über einen Rekurs gegen die Festsetzung einer Belohnung an Gläubigerschutzverbände Folgendes ausgeführt (28 R 109/16d, 110/16a):

Gemäß § 87a IO steht einem bevorrechteten Gläubigerschutzverband für seine Tätigkeit zur Unterstützung des Gerichts ein Anspruch auf Belohnung zu. Der Entlohnungsanspruch der Gläubigerschutzverbände setzt jedoch einen bestimmten Verfahrenserfolg voraus. Es muss entweder zu einer Verteilung an Konkursgläubiger (§ 87a Abs 1 Z 1 IO) oder zur Annahme eines Sanierungsplans (§ 87a Abs 1 Z 2 IO) gekommen sein. Voraussetzung für einen Anspruch auf Entlohnung der Gläubigerschutzverbände ist somit, dass den Konkursgläubigern das Masserealisat zumindest teilweise zufließt (Konecny/Riel, Entlohnung im Rz Insolvenzverfahren 404: Chalupsky/Duursma-Kepplinger in Bartsch/Pollak/Buchegger, Österreichisches Insolvenzrecht⁴ § 87a KO Rz 10). Der Entlohnungsanspruch der Gläubigerschutzverbände ist somit erfolgsabhängig (anderer Ansicht für das Schuldenregulierungsverfahren, wo § 191 Abs 2 IO nur auf § 87a Abs 1 Satz 1 IO verweist: Kodek, Privatkonkurs<sup>2</sup> Rz 778; gegenteilig: Konecny/Riel, aaO Rz 456). Dies setzt nicht zwangsläufig eine Schlussverteilung und eine Beendigung des Verfahrens nach § 139 IO voraus. Ein anspruchsbegründender Verfahrenserfolg – im Sinne einer Verteilung von Masserealisat – liegt auch dann, vor, wenn es nach einer Zwischenverteilung zu einer Aufhebung des Konkurses nach § 123b IO oder aber auch nach § 123a IO kommt (Konecny/Riel, aaO Rz 410; Chalupsky/Duursma-Kepplinger, aaO Rz 10).

Die Belohnung der Gläubigerschutzverbände setzt somit nicht nur ein Tätigwerden zur Unterstützung des Konkursgerichts im Interesse aller Gläubiger, sondern auch das Eintreten einer der beiden in § 87a Abs 1 Z 1 und 2 IO genannten Erfolgsfälle (Verteilung an die Insolvenzgläubiger oder Annahme eines Sanierungsplans) voraus. Diese Voraussetzungen liegen im gegenständlichen Fall nicht vor. Der Zuspruch einer Entlohnung an die Gläubigerschutzverbände war daher unzulässig, da es im gegenständlichen Konkursverfahren zu keiner Verteilung an die Insolvenzgläubiger gekommen ist. Auf die Art der Konkursaufhebung kommt es hingegen nicht an. Die diesbezüglichen Ausführungen in den Rekursbeantwortungen, die sich gegen eine Beschränkung auf eine Verfahrensaufhebung nach § 139 IO

aussprechen, gehen daher ins Leere. Eine Befriedigung von Gläubigerforderungen von dritter Seite steht einer Verteilung eines im Konkursverfahren erzielten Verwertungserlöses nicht gleich. Eine ausdehnende Auslegung der Bestimmung des § 87a Abs 1 Z 1 IO verbietet sich schon angesichts des klaren Gesetzeswortlauts und des den Gesetzesmaterialien eindeutig zu entnehmenden Willens des Gesetzgebers, die Entlohnung der Gläubigerschutzverbände auf den Fall eines zur Verteilung an die Konkursgläubiger gelangenden Masserealisats zu beschränken (siehe dazu ErlRV 1589 Blg NR 20. GP 15, wo eine Entlohnung bei Konkursaufhebung mangels Vermögens generell ausgeschlossen wurde, da man den - wenig wahrscheinlichen - Fall einer davor erfolgten Zwischenverteilung offenbar nicht vor Augen hatte).

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die bisherige Regelung das Ergebnis einer bewusst getroffenen gesetzgeberischen Entscheidung ist. Sie beruht auf keiner planwidrigen Lücke und ist sachgerecht sowie ausreichend, weshalb die geplante Änderung des § 87a IO abgelehnt wird. Sie wäre in der vorgesehenen Fassung außerdem überschießend, weil der Belohnungstatbestand danach auch Fälle umfassen soll, in denen es nicht einmal zu einer Verwertung gekommen ist.

Überdies ist in der Praxis häufig zu beobachten, dass der Rekurs des Schuldners gegen die Konkurseröffnung nur deshalb erfolglos bleibt, weil einzelne Forderungen erst knapp nach dem maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung in erster Instanz berichtigt oder geregelt wurden. In solchen Fällen kann der Rekurswerber nur auf die Möglichkeit der Konkursaufhebung mit Zustimmung aller Gläubiger gemäß § 123b IO verwiesen werden. Die Möglichkeit, das Konkursverfahren im frühestmöglichen Stadium auf diese Weise zu beenden, sollte ganz allgemein nicht erschwert werden.

Die Änderungen des § 103 IO betreffen den Inhalt der Forderungsanmeldung, wobei im Wesentlichen eine Harmonisierung mit Art 55 der Neufassung der EulnsVO angestrebt wird.

Mit der geplanten Ergänzung des § 182 IO um einen Abs 2 wird die Überweisung des Insolvenzverfahrens vom Bezirksgericht an das Landesgericht ausdrücklich vorgesehen, was der OGH in seiner Entscheidung 8 Ob 90/98p abgelehnt hatte. Damit folgt die Neufassung der ua von *Kodek* (Privatkonkurs² Rz 48/1) schon zur derzeitigen Rechtslage vertretenen Ansicht.

In § 191 IO erfolgt eine Anhebung des Betrages der Mindestentlohnung von EUR 750 auf EUR 1.000.

Zu begrüßen ist die in § 258a IO vorgesehene Möglichkeit der Zustellung an die führungslose Kapitalgesellschaft durch Aufnahme in die Ediktsdatei ohne die Notwendigkeit der Bestellung eines Kurators oder Notgeschäftsführers in Anlehnung an § 41 FBG.

Vorgelegt werden weiters die Stellungnahmen des Begutachtungssenats des Handelsgerichts Wien, ident mit der Stellungnahme der Fachgruppe Insolvenzrecht, des Richters des Landesgerichts für ZRS Wien Dr. Robert Streller und des Diplomrechtspflegers ADir. Dietmar Hierzmann.

Oberlandesgericht Wien Wien, 04. Mai 2017 Für den Präsidenten: Dr. Waltraud Berger, Vizepräsidentin

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG



ñ

Jv 1679/17f-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a 1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 Fax: +43 1 51528 633

Za 1412 Ad 26

Der Begutachtungssenat des Handelsgerichtes Wien hat durch die Präsidentin Dr. in Wittmann-Tiwald, den Vizepräsidenten HR Dr. Schmidt, die Richterinnen und Richter HR Dr. in Dworak, Dr. Schinzel, Mag. Wanke, Mag. Ogris und Mag. Pablik, LL.M. wu zur Regierungsvorlage betr. ein Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017) (1588 d.B.), folgendes beschlossen:

Der Senat schließt sich der beiliegenden Stellungnahme der Fachgruppe Insolvenzrecht der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter an, an der eine Richterin des Insolvenzbereichs des Handelsgerichtes Wien mitgewirkt hat.

Dr.<sup>in</sup> Maria Wittmann-Tiwald Wien, am 3.5.2017

# Stellungnahme Fachgruppe Insolvenzrecht zu IRÄG 2017

Die Fachgruppe war im Rahmen der Insolvenzrechtsreformkommission eingebunden.

Die **Begleitregelungen** und Anpassungen an die neue EU-Verordnung sind notwendig.

Die Erhöhung der Mindestentlohnung der Insolvenzverwalter (nach 18 Jahren ohne Inflations-Anpassung) ist angemessen.

Die Abwicklung eines Insolvenzverfahrens durch den Verwalter ist in Fällen, in denen es nicht zur Verwertung von Vermögen kommt, mit einer Entlohnung von € 2.000 nicht einmal kostendeckend möglich.

Der Verwalter hat neben organisatorischen Maßnahmen Erhebungen zum Vermögen durchzuführen, ein Anmeldungsverzeichnis zu erstellen und die angemeldeten Forderungen zu überprüfen, Anfechtungsansprüche zu verfolgen, mindestens zwei Tagsatzungen zu besuchen, laufend Abrechnungen zu erstellen und für das Gericht Berichte zu erstellen. Dafür hat er auch ständig eine entsprechende Kanzlei- und EDV-Infrastruktur bereitzuhalten.

Die geplante Erhöhung der Mindestentlohnung ist zu befürworten.

Der Zuspruch einer **Belohnung der Gläubigerschutzverbände** nach § 87a IO auch in Verfahren, die mit einer Aufhebung nach § 123b IO (bei Zustimmung oder Befriedigung/ Sicherstellung aller Gläubiger) enden, ist – wie es bisher auch großteils Praxis war – sachgerecht. Regelmäßig sind besonders aufwändige das Insolvenzgericht unterstützende Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Koordinierung auszuüben.

Die Klarstellungen und Anpassungen im Gesetz werden begrüßt.

Die Veröffentlichung der Abweisung wegen Vermögenslosigkeit erscheint sinnvoll.

Die einmalige **Verlängerung der Anfechtungsfrist** um drei Monate wird nicht zu Verfahrensverzögerungen führen.

#### **Privatkonkurs**

Zu der politischen Entscheidung an sich nehmen wir nicht Stellung.

Das grundsätzliche Anliegen, finanziell gescheiterten Personen eine zweite Chance zu geben, ist zu befürworten. Die rechtspolitische Frage, ob dies in dieser Weise erfolgen soll, beantwortet der Gesetzgeber. In der Praxis wird es auch zu Mißbrauch kommen. Wie diesem dann konkret zu begegnen ist, wird sich erst zeigen.

Ob das Vorhaben, gescheiterte Unternehmer und Private durch diese Novelle (mit Beibehaltung des Zahlungsplanes wie bisher) "schneller und billiger" zu entschulden, gelingt, bleibt abzuwarten.

Der gescheiterte Unternehmer, der weiterhin oder noch einmal Unternehmer sein will, wird wie bisher die schnellere Entschuldung durch Abschluss eines Sanierungsplanes wählen (zwar mindestens 20% Quote, aber maximal 2 Jahre und keine Vermögensverwertung).

Aber auch der Private kommt nicht einfach in die "kurze Abschöpfung". Aufgrund der Subsidiarität des Abschöpfungsverfahrens muss der Schuldner einen Zahlungsplan anbieten, der seiner Einkommenslage in den nächsten 5 Jahren entspricht, um nach allfälliger Ablehnung in das Abschöpfungsverfahren zu kommen. Wenn die Gläubiger den Zahlungsplan annehmen, muss der Schuldner 5 Jahre lang zahlen. Ist die Einkommenslage des Schuldners schlecht, weil er keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht, liegt ein Einleitungshindernis vor. Nur für die Schuldner ohne pfändbares Einkommen (wenn nicht vorwerfbar) wird es leichter.

Eine Angleichung der Frist für Zahlungsplan und Abschöpfungsverfahren käme einer Gleichbehandlung und dem Ziel des Regierungsprogrammes näher.

Immer wieder werden Insolvenzverfahren am Gerichtshof mangels Kostendeckung aufgehoben. Wenig später beantragt der Schuldner am Bezirksgericht ein Schuldenregulierungsverfahren. Die Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungsrechten sowie die fehlende Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit im ersten Verfahren am Gerichtshof sollten im Sinne einer Redlichkeitsprüfung auch für das (zeitnahe) Abschöpfungsverfahren am Bezirksgericht ein Einleitungshindernis darstellen.

2 von 3

Eine deutlichere Formulierung zu "relevanter Zeitpunkt", "nur geringfügig", "angemessene Beschäftigung", "bemüht" und Klarstellung, dass schon ein Zahlungsplanantrag, aber mit Nullquote eingebracht werden muss, wird vorgeschlagen.

Die Übergangsbestimmungen und Sonderregelungen für bereits laufende Zahlungsplan- und Abschöpfungsverfahren begleiten den Systemwechsel angemessen.

Durch die Beibehaltung einer Tagsatzung zur Verhandlung über den Zahlungsplan bzw durch eine Verhandlung vor Einleitung des Abschöpfungsverfahrens (wenn das Abschöpfungsverfahren doch unmittelbar beantragt werden kann), ist das rechtliche Gehör allseits gewahrt. Im Insolvenzverfahren am Gerichtshof liegen wegen der Verwertung des Vermögens oft Monate, Jahre zwischen der letzten Gläubigerversammlung und dem Zeitpunkt des Entschuldungsantrages.

Der Anstieg der Abschöpfungsverfahren im Anschluss an Konkursverfahren beim Gerichtshof und die Erhöhung des Anfalls an Schuldenregulierungsverfahren am Bezirksgericht werden wie die Mehrbelastung durch Zusicherungs-Verfahren in Hinblick auf PAR zu beobachten sein.

Mag. Christa Puschmann

Obfrau der Fachgruppe Insolvenzrecht

26.04.17



# Insolvenzrechtsänderungsgesetz- IRÄG 2017

Praesidium HandelsgerichtWien An: StellungnahmenIRAEG

Justizausschuss 03.05.2017 16:34

Gesendet von: Gabriele Schagginger Kopie: Praesidium OLG Wien Diese Nachricht ist digital signiert.





2017\_05\_02\_Vorlage\_Umlaufbeschluss\_Jv\_1679-17f-26.pdf (stellungnahme IRÄG 2017 ).pdf

Mit freundlichen Grüßen Für die Präsidentin:



JUSTIZ REPUBLIK ÖSTERREICH

FOI Gabriele Schagginger

Leiterin der Geschäftsabteilung der Präsidentin des Handelsgerichtes Wien

Handelsgericht Wien 1030 Wien, Marxergasse 1a Tel.: +43 1 51528 333

lghandelsgerichtwien.praesidium@justiz.gv.at



LANDESGERICHT FÜR ZIVILRECHTSSACHEN WIEN DIE PRÄSIDENTIN HR DR. MARLENE PERSCHINKA

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11 1011 Wien

Tel.: +43 1 52152 3600 Fax: +43 1 52152 3622

e-Mail: marlene.perschinka@justiz.gv.at

An den

Präsidium des Oberlandesgerichtes Wien Herrn Präsidenten

des OLG Wien

Stellungnahme zur Regierungsvorlage des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes

Bezug:

Betrifft:

Jv 1452/17d-26

Ich lege die Stellungnahme des Vorsitzenden des Rechtsmittelsenates 46, Richter des LG Dr. Robert Streller, zur Regierungsvorlage für ein Insolvenzrechtsänderungsgesetz mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme vor.

2 4. APR. 2017 ... Uhr Janes

Ich schließe mich dieser Stellungnahme voll inhaltlich an.

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien Wien, 24.04.2017 HR Dr. Marlene Perschinka, Präsidentin

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



Dr. Robert Streller Vorsitzender des Rechtsmittelsenates 46 des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien

An die Frau Präsidentin des Landesgerichtes für ZRS Wien

# Stellungnahme

zur Regierungsvorlage für ein Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 - IRÄG 2017 - betreffend Änderungen im Schuldenregulierungsverfahren

1. Zu § 194 IO: Die vorgeschlagene Ergänzung des Abs 1, wonach der Schuldner in den genannten Fällen keine Zahlungen anzubieten braucht, widerspricht dem Wesen eines Zahlungsplans. Konsequent wäre hier von einem Zahlungsplan gänzlich abzusehen, zumal auch kein Gläubiger eine Quote von Null akzeptieren würde, wenn die Alternative in einer (geringen) Quote aus einem dreijährigen Abschöpfungsverfahren besteht. Will man jedoch den Zahlungsplan als Vorstufe zum Abschöpfungsverfahren beibehalten, müsste dieser jedenfalls eine (geringe) Quote für die Gläubiger enthalten, wobei bezüglich der Höhe und der Laufzeit - auch Einmalquoten sind möglich - Wahlfreiheit besteht. Das Erfordernis, dass die Quote der Einkommenslage des Schuldners in den folgenden fünf Jahren entspricht, sollte auf drei Jahre - im Gleichklang mit der Dauer des Abschöpfungsverfahrens - angepasst werden, ebenso die Höchstfrist beim Zahlungsplan.

- 2. Angesichts der Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens auf drei Jahre erscheinen auch die Sperrfristen von zwanzig Jahren für die Einleitung eines neuerlichen Abschöpfungsverfahrens (§ 201 Abs 1 Z 6 IO) und von zehn Jahren für einen neuen Zahlungsplan (§ 194 Abs 2 Z 4 IO) übermäßig lang und sollten verkürzt und vereinheitlicht werden.
- 3. Die Vergütung des Treuhänders gemäß § 204 IO sollte gleichzeitig neu geregelt werden. Nach derzeitiger Rechtslage haben Treuhänder einen Anspruch auf € 12, -monatlich unabhängig davon, ob abgeschöpfte Beträge beim Treuhänder einlangen und von ihm verteilt werden. Kann der Treuhänder die Vergütung nicht aus den eingehenden Beträgen einbehalten, ist sie gemäß § 184 IO aus Amtsgeldern auszuzahlen. Da die Zahl der Verfahren, in denen keine oder die Vergütung nicht deckende Beträge abgeschöpft werden, voraussichtlich stark wachsen wird, ist mit einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung des Bundes durch die aus Amtsgeldern zu zahlende Treuhändervergütung zu rechnen. Auch im Hinblick auf die in § 203 Abs 1 IO vorgeschlagene einzige Verteilung nach Ablauf der Abtretungserklärung sollte die Treuhändervergütung neu geregelt werden. Naheliegend wäre, die Vergütung in Form eines Grundbetrages für das dreijährige Abschöpfungsverfahren zuzüglich eines Prozentsatzes vom verteilten Betrag festzulegen. In den Fällen einer vorzeitigen Einstellung des Abschöpfungsverfahrens oder einer vorzeitigen Beendigung der Treuhänderfunktion wäre der Grundbetrag aliquot zu kürzen.
- 4. Angesichts der wachsenden Zahl an Schuldenregulierungsverfahren, in denen die Gläubiger keine oder nur eine minimale Quote erhalten, werden sich viele Gläubiger nicht mehr am Insolvenzverfahren beteiligen. Eine Reduk-

tion der Pauschalgebühren für Forderungsanmeldungen wäre deshalb zu überlegen. Schließlich kann auch die Beibehaltung des Zahlungsplans mit (geringer) Quote einen Anreiz für Gläubiger bilden, ihre Forderung anzumelden, sich an der Abstimmung zu beteiligen und als einziger oder einer von wenigen anmeldenden Gläubigern eine größere Quote zu lukrieren.

5. Zu § 201 Abs 1 Z 2a: Dieser Satz ist sprachlich missglückt und wegen der unbestimmten Begriffe "angemessen" und "zumutbar" schwer anzuwenden. Jedenfalls müsste es lauten: "... oder wenn er ohne Beschäftigung war, sich nicht um eine solche bemüht ... hat."

Änderungsvorschlag: "der Schuldner während des Insolvenzverfahrens sich nicht um eine seinen Fähigkeiten und Lebensumständen entsprechende Erwerbstätigkeit bemüht hat".

- 6. Schließlich bleibt anzumerken, dass die signifikant erleichterte Restschuldbefreiung noch nicht absehbare wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen wird wie bspw.
- vermehrtes Verlangen nach (Kredit-)Sicherheiten und Vorauszahlung
- noch restriktivere Kreditgewährung durch Banken und Ausweichen auf alternative Finanzierungsformen wie Crowdfunding
- Rückgang der gerichtlichen Klagen und Exekutionsverfahren, eventuell mit Verlagerung auf andere Inkassomethoden.

Wien, am 19. April 2017

Laut Hun



Jv 577/17 y - 2a

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Gerichtsgasse 6 1210 Wien

Tel.: +43 (0)1 27 770-287 Fax: +43 (0)1 27 770-587

An die

Frau Präsidentin des Landesgerichtes Für ZRS Wien Justizpalast Schmerlingplatz 11

1011 Wien

Präsidium des Landesgerichtes für ZRS Wien

.....Halbschriften

Betrifft: Regierungsvorlage - Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 - IRÄG 2017

Bezug: 100 Jv 2128/17h-26

Beiliegend übermittle ich die Stellungnahme des Dipl.Rpflg. ADir. Dietmar HIERZMANN zum gegenständlichen Gesetzesentwurf.

Bezirksgericht Floridsdorf Wien, 21.4.2017 Dr. Gerhard Reissner

10 5

ADir Dietmar Hierzmann

Diplomrechtspfleger am

Bezirksgericht Floridsdorf

Wien, am 11. April 2017

An den



Herrn Vorsteher des Bezirksgerichtes Floridsdorf

im Hause

Betrifft: Stellungnahme des gefertigten Rechtspflegers zur Regierungsvorlage IRÄG 2017

Jv 577/17y - 2a

Aus praxisorientierten Gründen beschränkt sich die Stellungnahme des gefertigten Rechtspflegers zum IRÄG 2017 auf den "Siebenten Teil" (NEU)

# 1) zu § 182 Abs.2 IO:

Die geplante Überweisungsmöglichkeit vom Bezirksgericht an das Landesgericht ist – weil praxisgerecht – ausdrücklich zu begrüßen.

#### 2) zu § 183 IO:

Der Entfall des – soweit aus der Praxis der damit befassten Diplomrechtspfleger überhaupt wahrnehmbar – außergerichtlichen Ausgleichsversuches wird insoferne begrüßt, zumal bereits jetzt in der Mehrheit der dafür in Betracht kommenden Fälle von den Schuldnerberatungen ein solcher wegen des Vorhandenseins von Anlaufkosten deckenden Vermögens überhaupt nicht versucht zu werden brauchte.

Hervorzuheben ist allerdings die legistische Unklarheit, ob in den Fällen des § 194 Abs.1 zweiter Satz (neu) der Schuldner (in einem trotzdem formal zu stellenden Antrag auf Annahme eines Zahlungsplanes) tatsächlich <u>nur keine Zahlungen</u> (d.h., "0 %- Quote") anzubieten, oder – entsprechend der Formulierung in den erläuternden Bemerkungen - überhaupt <u>keinen solchen Antrag zu stellen</u> braucht.

Das ist insoferne wegen der beibehaltenen Bestimmung des § 183 Abs. 1 Z. 2 von Bedeutung, als darin die tatsächliche <u>Vorlage</u> eines Zahlungsplanes weiterhin gesetzlich vorgesehen ist.

Insoweit wäre daher entweder eine Präzisierung von Z. 2 leg.cit.) - eben um die Einschränkung auf die Fälle des § 194 Abs.1 zweiter Satz - oder eine sprachliche Klarstellung in § 194 Abs.1 zweiter Satz begrüßenswert.

Im Ergebnis ist es dem Schuldner jedoch nach den Eröffnungskriterien des § 183 damit ermöglicht, seine Antragstellung auf den Insolvenzantrag, das Vermögensverzeichnis, sowie – sofort und ohne eines ohnehin sinnfrei zwischengeschalteten 0-% Zahlungsplans – den (nach wie vor "freiwilligen") Antrag auf Einleitung des Abschöpfungsverfahrens zu beschränken.

Wenn aber der Schuldner keinen Zahlungsplanantrag beibringen muss und auch die Stellung eines Abschöpfungsverfahrensantrages weiterhin in das Ermessen des Schuldners ("kann") gestellt bleibt, erreicht der Schuldner nach 183 bei Eigenverwaltung jedenfalls die Eröffnung eines Schuldenregulierungsverfahrens OHNE Zahlungsplan/Zahlungsanbote und OHNE Abschöpfungsverfahren.

Damit ist weder der Sinn und Zweck eines Schuldenregulierungsverfahrens erreicht, noch den Gläubigern und auch nicht dem Schuldner – außer, dass zugunsten des Schuldners dadurch Prozess – und Exekutionssperre in Kraft treten – gedient.

Es wird daher angeregt, die Voraussetzugen für eine Eröffnung nach 183 um den zwingenden Antrag auf Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens zu erweitern.

#### 3) zu § 194 Abs. 1 Z.1 IO:

Unter Verweis auf das oben Ausgeführte ist zumindest eine textliche Klarstellung, nämlich dass kein Zahlungsplan<u>antrag</u> angebracht werden braucht, wünschenswert, wenngleich diese Neuregelung aus nachstehenden Überlegungen <u>mehrfach</u> kritisch betrachtet werden muss:

Zumindest im Osten Österreichs war und ist es gleichsam an der (auch durch instanzliche Judikatur gefestigt) Tagesordnung, dass Zahlungsplanquoten auf Basis von (unpfändbaren) AMS-Leistungen, bedarfsorientierter Mindestsicherung oder anderen Transferleistungen angeboten und von den Gläubigern auch angenommen werden.

Die Zulässigkeit eines Zahlungsplanes hinsichtlich der Quotenhöhe orientiert sich – Oberstgerichtlich gefestigt – nach der Höhe des voraussichtlich Pfändbaren, was sich wiederum nicht nur an der Höhe des Bezuges, sondern v.a. auch an der Anzahl der Unterhaltsberechtigten des Schuldners ergibt.

Letzteres bereitet bei Vorliegen eines Unterhaltstitels keine Probleme, jedoch zeigt sich in der Praxis vielfach, dass der Schuldner – zumindest nach seinen Angaben im

Vermögensverzeichnis – auch für die einkommenslose Ehegattin, für im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Kinder, die sich noch in Ausbildung (Studium o.ä.) befinden, sowie uU auch für im Ausland lebende Kinder unterhaltspflichtig sein will.

Wenn sich die Gerichte und die Gläubiger bislang mit dem diesbezüglichen Vorbringen des Schuldners und der bloßen Vorlage von (wenn vorhanden) Unterhaltstiteln, Geburtskurkunden odgl. begnügt haben, steht zu befürchten, dass hier künftig bereits im Stadium des Eröffnungsverfahrens ein weitaus strengerer Prüfungsmaßstab anzulegen sein wird, da sich eben die Frage nach Pfändbarem – und damit Hand in Hand die grundsätzliche Frage nach der zwingenden Vorlage eines Zahlungsplanes – als essentiell gestaltet.

Bereits jetzt ist dem Gericht im Insolvenzverfahren – mangels Generalverweises auf die Exekutionsordnung – die Entscheidung und Feststellung, ob eine Unterhaltspflicht besteht oder nicht, verwehrt.

Selbst wenn aber eine solche Ermächtigung an die Entscheidungsträger in das Gesetz aufgenommen würde, würde dies jedoch zwangsläufig in den oben beschrieben Fällen bedeuten, dass das Insolvenzgericht dann Entscheidungen – analog eines FAM-Verfahrens oder Verfahrens zur Feststellung über die gesetzliche Ehegattenunterhaltspflicht – zu treffen hätte, da ja davon im Ergebnis abhängt, ob der Schuldner einen Zahlungsplan anzubieten hat oder nicht.

Ohne eine solche Möglichkeit der Festellung über die Berücksichtigung von gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners kann in den in der Praxis <u>nicht seltenen</u> Grenzfällen (d.h., Pfändbares über der Bagatellgrenze bei nur 1 Unterhaltspflicht, aber bereits <u>Unpfändbares/oder unter der Bagatellgrenze bei/ab 2 Unterhaltspflichten) abschließend nicht zufriedenstellend geklärt werden, ob der Schuldner nun überhaupt einen Zahlungsplan anbieten muss oder nicht.</u>

Eine Aufnahme von Teilbestimmungen des § 292k EO in die Insolvenzordnung wäre daher zweckmäßig und wünschenswert, wobei es aber zu bedenken gilt, dass Diplomrechtspfleger in Insolvenzsachen (über die Agenden eben des § 292k EO hinaus) keinerlei gesetzlich gedeckte Befugnisse haben, um ein, an das außerstreitige Verfahren über den Unterhaltsanspruch Volljähriger bzw. einkommensloser Ehegatten angelehnte, formales Feststellungsverfahren durchzuführen.

## 4) zu § 199 Abs.1 IO:

Analog zur textlichen Adaptierung in § 193 Abs.1 Z.1 IO, wonach der Schuldner ... "bereits zugleich mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens .. den Abschluss eines Zahlungsplanes.." beantragen kann, wäre eine entsprechende Formulierung auch in § 199 Abs. 1 IO sachgerecht.

## 5) zu § 200 Abs.1 IO:

Unter der Annahme der Voraussetzung, dass ein Zahlungsplan, über den abgestimmt werden müsste, überhaupt nicht vorgelegt werden muss, ist diese Bestimmung, wonach über den Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens erst entschieden werden darf, wenn einem zulässigen Zahlungsplan die Bestätigung versagt wurde, ebenfalls entsprechend zu adaptieren.

#### 6) zu § 201 Abs. 1 Z.2a IO:

Wenn in den Erläuterungen zur Novelle vom "redlichen Schuldner" die Rede ist, ist dieses neue Einleitungshindernis grundsätzlich durchaus zu begrüßen, wiewohl – unter Verweis auf die Überlegungen zu Pkt. 3) – zu befürchten ist, dass die Gläubiger künftig davon erheblichen Gebrauch machen werden, um möglichst die Einleitung des künftig verkürzten Abschöpfungsverfahrens mit eventueller 0-% Quote von vornherein zu verhindern.

Insbesondere birgt die Wendung " ... angemessene Erwerbstätigkeit ..." einen wesentlichen Mehraufwand für die Gerichte in sich, zumal ja auch hierüber zeitintensive Erhebungen und hinreichende Feststellungen zu pflegen sein werden, was wiederum zwangsläufig eine erhebliche Ausdehnung der Verfahrensdauer und Verfahrensintensität und wohl auch einen vorhersehbar massiven Anstieg von Rechtsmitteln – und zwar von Gläubigerseite gegen die Einleitung als auch von Schuldnerseite gegen die Abweisung des Abschöpfungsverfahrensantrages – zur Folge haben wird.

## 7) zu §§ 203, 204 IO:

Angesichts der stark verkürzten Verfahrensdauer des Abschöpfungsverfahrens wird eine nur einmalige Verteilung durch den Treuhänder begrüßt, jedoch wäre zugleich eine Evaluierung seiner Vergütung – in Anlehnung an die Überlegungen zur Adaptierung der Mindestentlohnung des Insolvenzverwalters nach § 191 Abs.1 – sachgerecht, insbesondere wegen z.B. der Fälle, in denen es mangels Eingänge am Treuhandkonto – zu überhaupt keinen Verteilungen durch den Treuhänder kommen wird.

## 8) zu §§ 280,281 IO:

Diese Übergangsbestimmungen sind, weil sie einerseits sowohl in rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen als auch in dadurch erworbene Gläubiger – und Schuldnerrechte massiv eingreifen, entschieden abzulehnen.

# <u>§ 280 IO:</u>

Bei einem vor Inkrafttreten der Novelle eingeleiteten Abschöpfungsverfahren, muss der Schuldner künftig - im für ihn schlimmsten Fall – lediglich 3 Jahre zuwarten, um sodann – unabhängig von der danach erreichten Quote – einen Antrag auf Beendigung des bei

Beschlussfassung auf 7 Jahre angelegten Abschöpfungsverfahrens anbringen zu können.

Nach der Intention des Gesetzgebers soll hier die rechtskräftig erfolgte Beschlussfassung, welcher eine wirksame Abtretungserklärung des Schuldners über 7 Jahre zugrundeliegt, offenbar ausgehebelt werden.

## § 281 IO:

Bei einem vor Inkrafttreten der Novelle abgeschlossenen und gerichtlich bestätigten Zahlungsplan kann der Schuldner – ohne die Voraussetzungen des § 198 IO und ohne nähere Begründung - einen Zahlungsplan "neu", auf den eben die neu geschaffenen Bestimmungen anzuwenden sind, anbringen.

Auch hier gilt das zu § 280 IO Gesagte mit dem zusätzlichen Hinweis, dass dadurch die Gerichte (und damit funktionell künftig nur mehr die DiplomrechtspflegerInnen !!) in den vor der Novelle anhängig gemachten Zahlungsplanverfahren mit derartigen Anträgen wohl förmlich überschwemmt werden !

Nebst den auch hier verfassungsrechtlichen Bedenken wird diese mehr als nur wahrscheinliche massivste Mehrbelastung der Gerichte insbesondere durch die in den "alten" Verfahren zusätzlich dann notwendigen Anberaumungen von (Abstimmungs-)Tagsatzungen über die neuen Zahlungsplände exorbitant anwachsen.

Durch den Hinweis, dass auf diesen "neuen" Zahlungsplan und die subsidiäre Einleitung des Abschöpfungsverfahrens die Bestimmungen idF des IRÄG 2017 anzuwenden sein werden (zB das neue Einleitungshindernis nach 199 Abs.1 Z.2a IO) ist es greifbar und augenscheinlich, dass in diesem Zusammenhang auch mit einem mehr als nur erheblichen Anstieg an Rechtsmitteln zu rechnen ist.

#### 9) Rechtspflegergesetz:

Aufgrund des künftigen gänzlichen Entfalls von – derzeit dem Richter vorbehaltenen – Billigkeitsentscheidungen (§ 213 Abs. 2- 4 IO idgF), sowie der Übergangsbestimmung § 280 idF IRÄG 2017, wonach ein vor Inkrafttreten der Novelle eingeleitetes Abschöpfungsverfahren über Antrag des Schuldners auch ohne Erreichen einer Mindestquote zu beenden sein wird, ist der diesbezügliche Richtervorbehalt in § 17a Abs.2 obsolet.

## Abschließend ist ausdrücklich festzuhalten:

Getreu dem althergebrachten aber bewährten Grundsatz "was nichts kostet, ist nichts wert" ist die Novelle, sofern sie auf die eklatante Erleichterung der Entschuldung abzielt, abzulehnen.

Es erscheint aus Sicht des Praktikers gesellschaftspolitisch geradezu mehr als bedenklich und v.a. für die heutige Konsumgesellschaft ein gänzlich falsches Signal, wenn durch die geplanten Neuerungen das "Schulden-machen" per se unter dem Deckmantel der regierungsseitig propagierten "Kultur des Scheiterns" mit einem quasi Augenzwinkern als - ohne eigenes Umdenken in finanziellen Belangen - leicht aus der Welt zu schaffendes "Kavaliersdelikt" suggeriert wird, ohne dass aber gleichzeitig auf anderen gesetzlichen Ebenen (z.B. Schuldrecht, Strafrecht) ein ausgewogener Gegenpol geschaffen wird, damit dieses nach der österreichischen Rechtsordnung geduldete, anhaltend relativ leichte "Schulden-machen" massiv zurückgedrängt und hintangehalten wird.

Vor allem aber werden die in den Erläuterungen zum IRÄG 2017 angesprochenen Verfahrenserleichterungen nicht nur nicht wegfallen, sondern die Mehrbelastung - wie oben mehrfach ausgeführt zum einen durch einen explosionsartig ansteigenden Anfall v.a. an Schuldneranträgen (Gläubigeranträge könnten eventuell sogar deswegen zurückgedrängt werden, weil Gläubiger titulierter Forderungen versuchen werden, mithilfe des Exekutionsverfahrens noch schnell wenigstens einen Teil ihrer Forderungen zu erhalten, bevor der Schuldner mithilfe des "Verfahrens-neu" uU überhaupt keine Zahlungen mehr leisten muss und trotzdem schuldbefreit wird!) sowie zusätzlich durch zahlreiche zusätzliche Verfahrensschritte und notwendige Entscheidungen - für die DiplomrechtspflegerInnen massivst ansteigen.

ADir. Dietmar Hierzmann

Diplomrechtspfleger